

- Beschluss -

Einbringer

30 Rechtsamt

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

29.06.2026

Ergebnis

ungeändert beschlossen

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (**Anlage 1**).

Ergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
30	1	5

Anlage 1

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung - Stand 26.06.2026
öffentlich

Anlage 2

Anlage 2 - Synopse zur 5. Änderung der Hauptsatzung - Stand 26.06.2026
öffentlich



Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0322-02 am 29.06.2026 folgende 5. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.03.2026, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Änderungen der Hauptsatzung

1. In § 6 Abs. 6 werden nach „Bediensteten“ die Wörter: „sowie der Eigenbetriebsleiterinnen oder der Eigenbetriebsleiter“ ergänzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein, ohne Beidrückung des Dienstsiegels, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Neben der Schriftform ist die elektronische Form nach Maßgabe des § 173a Abs. 1 S. 2 u. 3 KV M-V zulässig. Abweichend von S. 1 genügt für öffentliche Aufträge und Konzessionen bis 5.000 EUR (netto) – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – die elektronische Textform durch ein PDF-Dokument mit individueller Signatur, bestehend aus Namen, Datum und dem Wappen i. S. d. § 1 Abs. 6. § 6 Abs. 4 S. 1 gilt bei wiederkehrenden Leistungen entsprechend. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von den zuvor geregelten Formvorschriften abgesehen werden.“

4. In § 10 wird der Absatz 9 neu eingefügt:

„Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für die §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246 BauGB.“

5. In § 14 Nr. 3 wird die Angabe „1 %“ ersetzt durch „2 %“.

6. In § 16 wird der Klammerzusatz im Titel wie folgt gefasst:

„(§ 27 Abs. 2 KV M-V, KomEntschVO M-V, EntschVO M-V)“

7. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V (KomEntschVO M-V) gewährt.“

8. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 KomEntschVO M-V gewährt.“

9. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „bilanziellen Werte“ durch „Zeitwerte“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 6 Satz 8 werden die Wörter „bilanziellen Wert“ durch „Zeitwert“ ersetzt.

11. In § 17 Abs. 6 Satz 10 werden die Wörter „bilanziellen Wert“ durch „Zeitwert“ ersetzt.

12. Nach § 17 Abs. 6 S. 10 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Ermittlung des Zeitwerts erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen. Die Abschreibungen werden anhand der Nutzungsdauer gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle ermittelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

öffentlich bekannt gemacht.)

Derzeit geltende Hauptsatzung 4. Änderungssatzung	5. Änderung der Hauptsatzung Stand, 05.06.2026
§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)	§ 6 Hauptausschuss (§§ 22 Abs. 2, Abs. 4; 23 Abs. 4, 35; 38 Abs. 6 KV M-V)
6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V zur Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin als oberste Dienstbehörde über die ihm oder ihr oder dem oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten.	6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen nach § 38 Abs. 2 S. 5 KV M-V zur Ausübung der Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin als oberste Dienstbehörde über die ihm oder ihr oder dem oder der Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten sowie der Eigenbetriebsleiterinnen oder der Eigenbetriebsleiter.
§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)	§ 7 Fachausschüsse (§ 36 KV M-V)
2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählergemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Soweit hierdurch nicht die hinreichende Anzahl an 7 Bürgerschaftsmitgliedern erreicht wird, entscheidet das Los, welche der übrigen Fraktionen oder Zählergemeinschaften den jeweiligen Ausschuss durch ein Bürgerschaftsmitglied zu besetzen haben, bis die hinreichende Anzahl erreicht ist. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen. Vertretungen von Mitgliedern der Bürgerschaft können nur durch andere Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.	2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 13 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens 6 sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen zusammen. Stellt eine Fraktion oder Zählergemeinschaft mehr als ein Mitglied des Ausschusses, so muss die Besetzung mit mindestens der Hälfte an Bürgerschaftsmitgliedern erfolgen. Soweit hierdurch nicht die hinreichende Anzahl an 7 Bürgerschaftsmitgliedern erreicht wird, entscheidet das Los, welche der übrigen Fraktionen oder Zählergemeinschaften den jeweiligen Ausschuss durch ein Bürgerschaftsmitglied zu besetzen haben, bis die hinreichende Anzahl erreicht ist. Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste bis zu 3 weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als 3 Ausschussmitglieder stellt, mindestens in derselben Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen benennen.

§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V)	§ 10 Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§§ 38, 173 a KV M-V)
3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- EUR (netto). Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EUR (netto) und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500,- EUR (netto) vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Neben der Schriftform ist die elektronische Form zulässig. In elektronischer Form müssen diese Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sein. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.	3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein, <u>ohne Beidrückung des Dienstsiegels, in einfacher Schriftform</u> ausgefertigt werden. Neben der Schriftform ist die elektronische Form <u>nach Maßgabe des § 173a Abs. 1 S. 2 u. 3 KV M-V</u> zulässig. <u>Abweichend von S. 1 genügt für öffentliche Aufträge und Konzessionen bis 5.000 EUR (netto) – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – die elektronische Textform durch ein PDF-Dokument mit individueller Signatur, bestehend aus Namen, Datum und dem Wappen i. S. d. § 1 Abs. 6, § 6 Abs. 4 S. 1 gilt bei wiederkehrenden Leistungen entsprechend.</u> Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz <u>von den zuvor geregelten Formvorschriften</u> abgesehen werden.
	9) <u>Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für die §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246 BauGB.</u>
§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)	§ 14 Erheblichkeitsgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen (§ 48 KV M-V)

3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 2 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.	3. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 4 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wie in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen, betragen.
§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, KomEntschVO M-V, EntschVO M-V)	§ 16 Entschädigungen (§ 27 Abs. 2 KV M-V, EntschVO M-V)
1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V (KomEntschVO M-V) gewährt.	1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. Entschädigungsverordnung (EntschVO) M-V gewährt.
2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 KomEntschVO M-V gewährt.	2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der §§ 3 ff. EntschVO M-V gewährt.
§ 17 Fraktionszuwendungen	§ 17 Fraktionszuwendungen
6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der bilanziellen Werte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Sollten während einer Wahlperiode angeschaffte Sachmittel	6) Jede Fraktion hat eine Inventarliste über alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel zu führen, welche zum Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen ist. Ebenfalls ist diese zwei Monate vor dem Ende der Wahlperiode (Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung) bei der Kanzlei der Bürgerschaft zur Bestimmung der Zeitwerte einzureichen. Sollten nach der Abgabe der Inventarliste weitere Anschaffungen getätigt werden, ist die Kanzlei der Bürgerschaft unverzüglich darüber zu informieren. Sollten während einer Wahlperiode angeschaffte Sachmittel nicht mehr nutzbar

nicht mehr nutzbar sein, ist die Entsorgung dieser vorher rechtzeitig bei der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum ~~bilanziellen-Wert~~ abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte ~~bilanziellen-Wert~~ der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen. Eine Ablösung von Sachmitteln während der Wahlperiode ist nicht möglich.

sein, ist die Entsorgung dieser vorher rechtzeitig bei der Kanzlei der Bürgerschaft anzuzeigen. Alle als bzw. aus Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Kanzlei der Bürgerschaft zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit verbraucht worden sind. Hierbei ist die landeseinheitliche Abschreibungstabelle anzuwenden. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der werthaltigen Sachmittel beträgt 3 Monate nach der Auflösung der Fraktion. Die Rückgabepflicht entfällt, soweit die werthaltigen Sachmittel von der Fraktion zum ~~Zeitwert~~ abgelöst werden. Für die Übernahme der Sachmittel durch eine andere oder neue Fraktion ist dies seitens der Fraktion bei der Kanzlei der Bürgerschaft vor der konstituierenden Sitzung der Bürgerschaft anzuzeigen. Der von der Verwaltung bestimmte ~~Zeitwert~~ der jeweiligen Sachmittel wird von den zur Verfügung zu stellenden Fraktionssachmitteln abgezogen. Die Ermittlung des Zeitwerts erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen. Die Abschreibungen werden anhand der Nutzungsdauer gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle ermittelt. Für die Übergabe ist ein Übergabe-Übernahme-Protokoll anzufertigen. Eine Ablösung von Sachmitteln während der Wahlperiode ist nicht möglich.